

Newsletter 2/2024

-
- 2** Verschärfte Aufklärungspflichten für Verkäufer im Rahmen datenraumgestützter Due Diligence- und Transaktionsprozesse
-
- 4** Sozialversicherungspflicht von (Zahn-)Ärzten im vertrags(zahn-)ärztlichen Notdienst
-
- 6** Weniger Geld für kirchliche Kitas verfassungsgemäß
-
- 7** Befreiung eines Pflegeheimbetreibers von baulichen Vorgaben des Sonderordnungsrechts – ein bunter Flickenteppich
-
- 9** Entgelterhöhungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen – Bestätigung des Musters der Wohlfahrtsverbände in Nordrhein-Westfalen
-
- 11** Zahlungen an Schulförderverein können Schulgeld sein
-
- 13** Haftung der Geschäftsführung wegen Entzugs der Gemeinnützigkeit
-
- 15** Arbeitnehmer-Privatsphäre: Gerichtsurteil stärkt Datenschutz im Arbeitsumfeld
-
- 17** Impressum
-

Verschärfte Aufklärungspflichten für Verkäufer im Rahmen datenraumgestützter Due Diligence- und Transaktionsprozesse

Von Dr. Holger Schwarz

Wer als Verkäufer im Rahmen einer Due Diligence bzw. Transaktion Kaufinteressenten Unterlagen zur Einsicht und Prüfung in einem (physischen oder virtuellen) Datenraum bereitstellt, wird zukünftig verstärktes Augenmerk darauf richten müssen, dass dort platzierte Informationen haftungsentlastende Wirkung haben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer neueren Entscheidung (Urteil vom 15. September 2023 – V ZR 77/22) die Verantwortlichkeit des Käufers, sich über das Kaufobjekt in der Due Diligence hinreichend zu informieren, teilweise auf den Verkäufer verlagert und dessen Aufklärungs- und Informationspflichten verschärft. In diesem Zusammenhang hat der BGH erstmalig auch die Anforderungen an datenraumgestützte Transaktionsprozesse konkretisiert, unter anderem was die Ausgestaltung des Datenraums, die Strukturierung der Inhalte und deren zeitliche Bereitstellung betrifft. Die vor dem Hintergrund einer Immobilientransaktion formulierten Leitlinien sind auch auf datenraumgestützte M&A-Transaktionen übertragbar.

Der Fall

Die Käuferin (Klägerin) erwarb im Jahr 2019 mehrere Gewerbeeinheiten in einem größeren Gebäudekomplex. Im zugrundeliegenden Kaufvertrag sicherte die Verkäuferin (Beklagte) unter anderem zu, dass – abgesehen von einer beschlossenen Dachsanierung mit wirtschaftlichen Auswirkungen für die Käuferin von 5.600 Euro jährlich – keine Beschlüsse über eine künftig fällige Sonderumlage gefasst seien und nach ihrer Kenntnis außergewöhnliche, nicht durch die Instandhaltungsrücklage gedeckte Kosten weder im laufenden Jahr angefallen seien noch für die Zukunft bevorstünden. Die Beurkundung dieses Vertrages erfolgte an einem Montag.

Am Freitag zuvor hatte die Verkäuferin in den von ihr im Zuge der Vertragsverhandlungen eingerichteten virtuellen Datenraum unter anderem das Protokoll einer Eigentümerversammlung aus dem Jahr 2016 eingestellt. In

dieser Versammlung hatten die Eigentümer beschlossen, zur Umsetzung bereits im Jahr 2006 beschlossener baulicher Maßnahmen die Mehrheitseigentümerin auf Zahlung von 50 Mio. Euro in Anspruch zu nehmen und davon abzusehen, auch von den übrigen Eigentümern eine Sonderumlage zu erheben. Da die Käuferin den Datenraum über das Wochenende nicht mehr eingesehen hatte, hatte sie bei Vertragsunterzeichnung von dem Beschluss und dem Risiko, bei erfolgloser Inanspruchnahme der Mehrheitseigentümerin für die Kosten anteilig aufkommen zu müssen, keine Kenntnis. Nachdem Anfang des Jahres 2020 auch von der Käuferin eine entsprechende anteilige Sonderumlage von zunächst 750.000 Euro erhoben werden sollte, erklärte diese die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung und trat zudem vorsorglich vom Vertrag zurück. Mit ihrer Klage verlangt sie von der Verkäuferin unter anderem die Freistellung von den zur Finanzierung des Kaufpreises eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten.

Die Entscheidung

Während die Vorinstanzen die Käuferin in der Verantwortung gesehen hatten, sich alle nötigen Informationen vor Vertragsschluss zu besorgen und sich über die maßgebliche Beschlusslage der Eigentümergemeinschaft zu informieren, billigte der BGH der Käuferin einen Schadensersatzanspruch gegen die Verkäuferin wegen vorvertraglichen Verschuldens in Form der Aufklärungspflichtverletzung zu (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB).

Die Aufklärungspflichtverletzung sah der BGH unter anderem darin, dass die Verkäuferin die Käuferin nicht (unbefragt) über die aus den ausstehenden baulichen Maßnahmen drohende Kostenlast von bis zu 50 Mio. Euro aufgeklärt habe. Die Einstellung des Protokolls der Eigentümerversammlung aus dem Jahr 2016 in den Datenraum und die dadurch für die Käuferin geschaffene Möglichkeit, sich die Information selbst zu verschaffen, habe zur Aufklärung im konkreten Fall nicht genügt.

Wie der BGH betont, lasse der Umstand, dass der Verkäufer einen Datenraum einrichtet und Kaufinteressenten den Zugriff auf die Daten ermöglicht, angesichts der Vieltätigkeit der Abläufe in der Praxis nicht immer den Schluss zu, dass der Käufer den offenbarungspflichtigen Umstand zur Kenntnis nehmen werde. Nur wenn die Erwartung gerechtfertigt sei, dass der Käufer bestimmte, vom Verkäufer im Datenraum bereitgestellte Informationen wahrnehmen und in seine Kaufentscheidung einbeziehen werde, sei eine gesonderte Aufklärung durch den Verkäufer nicht erforderlich.

Ob ein Verkäufer diese berechnete Erwartung haben könne, hänge von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehöre beispielsweise, ob Vereinbarungen zum Ablauf der Due Diligence getroffen wurden und wie viele Personen mit welcher Qualifikation die Prüfung nach Kenntnis des Verkäufers durchführen, insbesondere ob der Käufer nach dem Kenntnisstand des Verkäufers sachkundige Berater hinzugezogen habe. Überdies seien die tatsächlichen Umstände der Einrichtung und Nutzung des Datenraums (z. B. der Umfang der dort eingestellten Informationen, deren zutreffende Benennung und systematische Ordnung, ein etwaiges Inhaltsverzeichnis oder eine Suchfunktion) sowie die Frage zu berücksichtigen, ob der Käufer auf nachträglich eingestellte Informationen hingewiesen werde und welches Zeitfenster ihm für die Überprüfung der Informationen zur Verfügung stehe. Von wesentlicher Bedeutung sei schließlich der aufklärungsbedürftige Umstand selbst.

Handele es sich – für den Verkäufer erkennbar – um einen Umstand, der für den Käufer von ganz erheblicher Bedeutung sei, etwa weil er den Vertragszweck vereiteln oder dem Käufer ganz erheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügen könne, und sei dieser Umstand aus den im Datenraum zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ohne Weiteres erkennbar, dem Verkäufer aber bekannt und von diesem unschwer zu offenbaren, dürfe der Verkäufer nicht sehenden Auges abwarten, ob der Käufer die nur schwer erkennbare Information aus den bereitgestellten Unterlagen ermittle, sondern müsse diese trotz Due Diligence des Käufers kommunizieren.

Gemessen daran – so der BGH weiter – habe die Verkäuferin im vorliegenden Fall nicht erwarten können, dass die Käuferin das Protokoll der Eigentümerversammlung aus dem Jahr 2016 nach dessen Einstellung in den Datenraum am Freitag bis zum Vertragsschluss am darauffolgenden Montag zur Kenntnis nehmen werde.

Fazit

Die Entscheidung des BGH bietet aus Verkäufersperspektive Anlass, Maßnahmen zur Begrenzung von Haftungsrisiken im Rahmen der vertraglichen Gestaltung zukünftig noch intensiver in den Blick zu nehmen. Sie unterstreicht für die Verkäuferseite einmal mehr die Wichtigkeit, in Unternehmenskaufverträgen Ansprüche des Käufers wegen fahrlässiger vorvertraglicher Pflichtverletzungen des Verkäufers auszuschließen. Darüber hinaus dürfte es sich empfehlen, in Zukunft verkäuferseitig noch größere Sorgfalt auf die Ausgestaltung der Due Diligence-Phase und des (physischen oder virtuellen) Datenraums, die Strukturierung der Datenrauminhalte und die frühzeitige Einstellung wesentlicher offenbarungspflichtiger Informationen zu verwenden, um das Risiko einer Aufklärungspflichtverletzung zu minimieren. Zu denken wäre etwa daran, sich die Durchsicht der Datenrauminhalte durch die Käuferseite und deren hinzugezogene Berater ausdrücklich im Letter of Intent (LOI) und im Kaufvertrag bestätigen zu lassen. Werden für die Käuferseite wesentliche Informationen erst gegen Ende der Due Diligence-Phase in den Datenraum eingestellt und ist dieser nicht mit einer Benachrichtigungsfunktion ausgestattet, sollte insoweit ein gesonderter Hinweis an die Käuferseite erfolgen. Ebenso dürfte es sich empfehlen, den Zeitpunkt der Schließung bzw. des Einfrierens des Datenraums ausdrücklich festzulegen und in diesem Zusammenhang das gemeinsame Verständnis von Verkäufer- und Käuferseite zu dokumentieren, dass der Zeitraum zwischen Datenraumschließung und Vertragsunterzeichnung als ausreichend angesehen wird, um die im Datenraum befindlichen Informationen und Unterlagen käuferseitig zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen. Im Einzelfall kann es überdies geboten sein, die Käuferseite auf bestimmte, für diese wesentliche Umstände und Informationen zusätzlich zu deren Offenlegung im Datenraum ausdrücklich hinzuweisen.



Dr. Holger Schwarz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht

Köln

T +49 2203 8997-420

h.schwarz@solidaris.de

Sozialversicherungspflicht von (Zahn-)Ärzten im vertrags(zahn)ärztlichen Notdienst

Von Anke Harney und Christian Klein

Das Bundessozialgericht (BSG) musste sich ein weiteres Mal mit der Frage der Sozialversicherungspflicht ärztlicher Tätigkeit befassen (Urteil vom 24. Oktober 2023 – B 12 R 9/21 R). Die Entscheidung ist für die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen von großer Bedeutung.

Der Fall

Der Kläger nahm als Zahnarzt am vertragszahnärztlichen Notfalldienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV) teil. Der Notdienst wurde auf der Grundlage der Notfalldienstordnung der KZV geleistet. Eine Kassenzulassung besaß der Kläger nicht mehr. Seine Tätigkeit fand in den Jahren 2018 und 2019 meist am Wochenende in einem vom der KZV angemieteten Notfalldienstzentrum statt. Dort waren ein bis zwei zahnmedizinische Fachangestellte tätig, die bei der KZV auf Minijobbasis angestellt waren. Der Kläger wurde nach seinen Wünschen in entsprechende Schichten eingeteilt, die pro Stunde mit 34,00 bis 50,00 Euro vergütet wurden. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der KZV und dem Kläger existierte nicht. Aufgrund von Unstimmigkeiten setzte die KZV den Kläger nicht mehr zum Notdienst ein. Eine Klage des Klägers auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses wurde vom Arbeitsgericht Mannheim und vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg abgewiesen.

Der Kläger leitete ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ein, mit dem er die Feststellung beantragte, dass seine Tätigkeit für die KZV ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sei. Die DRV verneinte die Sozialversicherungs-

pfligt, wogegen der Kläger gerichtlich vorging. Sowohl das Sozialgericht Stuttgart wie auch das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg schlossen sich der Auffassung der DRV an und verneinten ein Beschäftigungsverhältnis. Der Kläger nehme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften an den Notfalldiensten der KZV teil. Da die Zahnärzte aufgrund eines Verwaltungsaktes zu den Diensten herangezogen würden, seien diese Ärzte weder in einen Betrieb eingegliedert noch Weisungen unterworfen, sondern ihre Tätigkeit werde als selbständige ärztliche Tätigkeit und in eigener Verantwortung ausgeübt.

Die Entscheidung

Das BSG folgte dieser Auffassung nicht, hob das Urteil des LSG und des Sozialgerichts auf und bejahte die Sozialversicherungspflicht des Klägers hinsichtlich dieser konkreten Tätigkeit. Maßgeblich war aus Sicht des Gerichts, dass der Kläger in die von der KZV vorgegebene Organisation des vertragszahnärztlichen Notdienstes eingegliedert sei, auf deren Ausgestaltung er „keinen substantiellen, erst recht keinen unternehmerischen Einfluss“ habe. Allenfalls die konkreten Abläufe während der individuellen Behandlung könne er steuern. Das Gericht betont zudem, dass er infolge der festen Vergütung für geleistete Einsatzstunden keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt gewesen sei. Dass der Einsatz des Klägers auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erfolgte, sei für die Einordnung der Tätigkeit als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von Bedeutung, da auch ein Verwaltungsakt eine solche begründen könne.

Praxis-Hinweis

Die Entscheidung des BSG ist für Kassen(zahn)-ärztliche Vereinigungen (KV) von größter Bedeutung. Zwar betonen die Richter, dass die einzelnen KZVen und KVen bei der Organisation der Notdienste einen weiten Gestaltungsspielraum haben und insofern die vorliegende Entscheidung nur die oben dargestellte, konkrete Ausgestaltung eines solchen Notdienst betrifft. Für KVen und KZVen, die ihren Notdienst vergleichbar organisieren, kann die Entscheidung dennoch zu erheblichen Kostensteigerungen in der Zukunft und zu erheblichen Beitragsrisiken für die Vergangenheit führen. Das BSG sieht vor allem das fehlende unternehmerische Risiko sowie die Eingliederung in die von der KZV organisierten Abläufe als maßgeblich für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung an.

KVen und KZVen sollten sorgfältig prüfen, ob die von ihnen im Rahmen des (zahn-)ärztlichen Notdienstes eingesetzten (Zahn-)Ärzte abhängig beschäftigt sind und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Hier wird es unter anderem darauf ankommen, ob der Notdienst in Räumlichkeiten der KV bzw. KZV stattfindet, wer für die materielle und personelle Ausstattung verantwortlich ist, ob die betreffenden (Zahn-)Ärzte einen fixen Lohn (Stundensatz) erhalten und in wessen Namen nach außen gegenüber den Patienten aufgetreten wird. Die organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf die KVen und KZVen sind erheblich. Dringend anzuraten ist eine rechtssichere Neuorganisation des Notdienstes.



Anke Harney
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Münster
T +49 251 48261-124
a.harney@solidaris.de



Christian Klein
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Köln
T +49 2203 8997-421
c.klein@solidaris.de

Weniger Geld für kirchliche Kitas verfassungsgemäß

Von Sigrun Mast

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2024 – BVerwG 5 C 7.22 – haben kirchliche Kita-Betreiber keinen Anspruch auf einen höheren, mit dem weiterer Träger der freien Jugendhilfe vergleichbaren, staatlichen Zuschuss.

Eine kirchliche Trägerin aus Wuppertal erhielt für eine von ihr betriebene Kindertageseinrichtung von der Stadt im Kindergartenjahr 2016/2017 einen staatlichen Zuschuss von insgesamt rund 572.000 Euro. Dieser basierte auf dem nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der damaligen Fassung. Die Zuschüsse berechneten sich nach so genannten Kindpauschalen für jedes aufgenommene Kind. Der Zuschuss bei kirchlichen Trägern betrug 88 %, der von anderen Trägern der freien Jugendhilfe 91%. Dagegen wendete sich die kirchliche Trägerin und machte eine Ungleichbehandlung geltend.

Diese Ungleichbehandlung haben die Leipziger Richter zwar bejaht, sahen jedoch in der unterschiedlichen ökonomischen Leistungsfähigkeit von kirchlichen Trägern und Trägern der freien Jugendhilfe eine sachliche Rechtfertigung. Dass Träger nach ihrer jeweiligen ökonomischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden, erachtete das Gericht als legitime Vorgehensweise. Die kirchlichen Träger nähmen mit dem Betreiben von Kindertageseinrichtungen zugleich auch eigene karitative Aufgaben wahr. Auch das Argument der Prüfung der Leistungsfähigkeit im Einzelfall statt der prozentualen und pauschalen Staffelung der Zuschüsse ließen die Richter nicht gelten. Sie verwiesen wegen der Möglichkeit der Kirchen zur Steuererhebung darauf, dass der Landesgesetzgeber pauschalierend habe annehmen dürfen, dass die kirchlichen Träger finanziell leistungsfähiger seien. Auch wenn eine Prüfung der Leistungsfähigkeit im Einzelfall zwar ein milderes Mittel darstellen würde, so sei sie kein ebenso wirksames Mittel.

Die Ungleichbehandlung sei angemessen, da es den Kirchen und ihren Trägern mit Blick auf die Wahrnehmung

auch eigener Aufgaben zumutbar wäre, wegen ihrer abstrakt höheren Leistungsfähigkeit einen höheren Eigenanteil zu leisten. Auch der bundesrechtlich gewährleistete Funktionsschutz der freien Jugendhilfe sei nicht gefährdet, da die gewährte Förderung für die Mehrzahl der Einrichtungen im streitigen Kindergartenjahr nicht kostendeckend gewesen sei. Nach Auffassung des Gerichts sei nicht zu befürchten, dass freie Träger in absehbarer Zukunft und nennenswertem Umfang aus dem Anbietermarkt ausscheiden.

Im Ergebnis liegt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts weder ein Verstoß gegen den speziellen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, noch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Praxis-Hinweis

Die Regelung der Finanzierung von Kitas obliegt nach § 74a SGB VIII den Landesgesetzgebern. Es gibt eine Vielzahl von Finanzierungsmodellen. Die Objekt- und Zuwendungsfinanzierungen überwiegen wie im entschiedenen Fall in NRW. Die Grundsätze dieser Entscheidung werden sich demnach auf eine Vielzahl von Bundesländern übertragen lassen.



Sigrun Mast, Maître en Droit
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Hamburg
T + 49 40 61136048-5
s.mast@solidaris.de

Befreiung eines Pflegeheimbetreibers von baulichen Vorgaben des Sonderordnungsrechts – ein bunter Flickenteppich

Von Frank Dickmann

Die frühere Heimmindestbauverordnung (HeimMindestBauV) und die Nachfolgenormen auf Länderebene definieren für Pflegeeinrichtungen bestimmte bauliche Mindestqualitäten, etwa die Mindestgrößen der Zimmer oder das Verbot von Durchgangszimmern. Die Normen sehen die Möglichkeit der Befreiung vor (Dispens), die von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde zu erteilen ist. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim hat die Voraussetzungen mit [Beschluss vom 4. September 2023 – 6 S 1106/22](#) – für das baden-württembergische Landesrecht konkretisiert.

Ein Einrichtungsträger in Baden-Württemberg betrieb seit 1994 eine Pflegeeinrichtung in einem denkmalgeschützten Gebäude aus dem Jahr 1914. 1994 galt noch die HeimMindestbauV; seit 2009 ist die baden-württembergische LHeimBauVO (BW) in Kraft. Die Bewohner waren mit der baulichen Situation in dem denkmalgeschützten Anwesen hochzufrieden. Gleichwohl: Kaum eines der Bewohnerzimmer erfüllte die Anforderungen der LHeimBauVO (BW). Von den 13 Doppelzimmer erreichte kein einziges die Mindestfläche von 22 m², die nach § 5 Abs. 4 LHeimBauVO (BW) nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren seit 2019 auch für Bestandseinrichtungen vorgeschrieben ist. Auch die 17 Einzelzimmer erfüllten die Vorgaben der LHeimBauVO (BW) überwiegend nicht. Drei Zimmer waren Durchgangszimmer (diese waren bereits nach der früheren HeimMindBauV unzulässig). Zehn Einzelzimmer erreichten nicht die erforderliche Mindestfläche für Einzelzimmer (ohne Vorraum mindestens 14 m² bzw. mit Vorraum mindestens 16 m², § 3 Abs. 2 LHeimBauVO (BW)) oder sie wiesen nicht die in Baden-Württemberg vorgeschriebene lichte Raumbreite von 3,2 m auf (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LHeimBauVO (BW)).

§ 6 LHeimBauVO (BW) lässt Befreiungen von baulichen Anforderungen zu. Voraussetzung ist erstens, dass die Erfüllung der Voraussetzungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar

ist, und zweitens, dass die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar sein muss. Der Denkmalschutz dagegen ist in Baden-Württemberg (anders als etwa in Nordrhein-Westfalen) kein Grund für einen Dispens von den baulichen Vorschriften.

Der Träger beantragte die Befreiung von den Anforderungen, was die zuständige Heimaufsicht ablehnte. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart blieb erfolglos. Das Verwaltungsgericht ließ die Berufung nicht zu. Der VGH Mannheim lehnte den Antrag des Trägers auf Zulassung der Berufung ab, befasste sich gleichwohl mit der Sache, um den Ablehnungsbeschluss zu begründen.

§ 124 Abs. 2 VwGO zählt fünf Gründe auf, weshalb eine Berufung vom VGH/OVG zuzulassen ist. Zentral ist der erste Grund, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen. Der VGH hat dies verneint.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte sich gar nicht erst mit den Aspekten der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit auseinandergesetzt, sondern direkt die Interessengerechtigkeit für die Bewohner geprüft. Der VGH hat diese Vorgehensweise unter Hinweis auf die Prozessökonomie bestätigt. Wenn der begehrte bauliche Kompromiss nicht interessengerecht ist – so der VGH – kommt es auf Fragen der technischen oder wirtschaftlichen Unmöglichkeit nicht an.

Sodann ist der VGH in die Prüfung der Interessen- und Bedürfnisgerechtigkeit eingetreten. Erstaunlicherweise hat er nicht auf subjektive Aspekte abgestellt (die Bewohner der Einrichtung waren mit ihrer Wohnsituation in dem denkmalgeschützten Anwesen hoch zufrieden), sondern auf einen verobjektivierten Maßstab. Auch der vom Träger vorgebrachte Hinweis, dass die Bewohnerinteressen geradezu ins Gegenteil verkehrt würden, wenn von den Bewohnern sehr geschätzte Alteinrichtungen – wie hier ein denkmalgeschütztes Anwesen – schließen

müssten, überzeugte den VGH nicht. Der VGH bestätigte die Auffassung des Verwaltungsgerichts: Die Möglichkeit des baulichen Dispenses diene nicht dazu, die unteren Verwaltungsbehörden im Fall struktureller Defizite zu ermächtigen, die Vorgaben der Landesheimbauverordnung herabzusetzen.

Durch die Verobjektivierung des Tatbestandsmerkmals der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner hat der VGH Mannheim dieses Kriterium letztlich entwertet. Denn wenn nur objektive Kriterien gelten, geht es am Ende nur noch um die Mindest-qm-Werte, und es mag eine Abweichung allenfalls dann geben, wenn es minimale Größenabweichungen gibt.

In Bundesländern, in denen auch der Denkmalschutz als Anlass für einen möglichen Dispens im Gesetz steht (etwa in Nordrhein-Westfalen in § 13 Abs. 2 WTG), wären zusätzlich Denkmalschutzaspekte zu prüfen. Nach der Sichtweise des VGH Mannheim hätten diese sich gleichwohl einem verobjektivierten Bewohnerinteresse unterzuordnen, wären in der Praxis also kaum von Belang.

In Nordrhein-Westfalen müsste das Urteil indes anders ausfallen, denn § 13 Abs. 2 WTG (NRW) fordert eine Abwägung mit den Interessen der Bewohner, so dass eine absolute Vorrangstellung dieses Kriteriums (wie es der VGH Mannheim sieht) in Nordrhein-Westfalen nicht pauschal angenommen werden kann.

Auch in allen weiteren Bundesländern ist im Streitfall die jeweilige Landesnorm zu prüfen. Der Beschluss des VGH Mannheim kann jedenfalls nicht pauschal auf die Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe übertragen werden.



Frank Dickmann
Rechtsanwalt

Köln
T +49 2203 8997-385
f.dickmann@solidaris.de

Entgelterhöhungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen – Bestätigung des Musters der Wohlfahrtsverbände in Nordrhein-Westfalen

Von Frank Dickmann

Die formellen Voraussetzungen von Entgelterhöhungsschreiben sind in den Fokus der Rechtsprechung geraten. Oft sind es Verbraucherschutzverbände, die tatsächliche oder vermeintliche formale Fehler der Ankündigung überprüft wissen wollen. Verbraucherschutzverbände sind nach § 3 UKlaG im öffentlichen Interesse klagebefugt und aktivlegitimiert, wenn sie in der beim Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Verbraucherverbände eingetragen sind. Die formalen Regeln des § 9 Abs. 2 WVBVG erscheinen auf den ersten Blick einfach. Aus Vorsichtsgründen haben sich in der Praxis sehr umfangreiche Erhöhungsschreiben durchgesetzt. Das Landgericht Düsseldorf hat nun mit Urteil vom 17. Januar 2024 – 12 O 27/23 – das Muster der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrt in Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Auch hier war es ein Verbraucherschutzverband, der Formalien beanstandet hat. Prozessual enthält der Fall gleich zwei interessante Besonderheiten. Die erste Besonderheit betrifft die Parteirolle: Nach der von der Einrichtung abgelehnten Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung war es nicht (wie es zu erwarten wäre) der Verband, der das Gericht anrief, sondern die Einrichtung, die im Wege der negativen Feststellungsklage geklärt wissen wollte, dass die Ansprüche des Verbandes nicht bestehen. Die zweite prozessuale Besonderheit betrifft die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts: Im Zeitpunkt der Klageerhebung war nach allgemeinen Regeln das Landgericht sachlich zuständig. Im Laufe des Verfahrens wurde § 6 UKlaG geändert und die erstinstanzliche Zuständigkeit für Verbandsklagen den Oberlandesgerichten zugewiesen. Das Landgericht Düsseldorf blieb dennoch für das rechtshängige Verfahren zuständig (perpetuatio fori, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).

Inhaltlich bestätigt das Landgericht Düsseldorf den Betreiber der Einrichtung und die von ihm verwendeten Schreiben. Der Verbraucherschutzverband hatte drei

Punkte kritisiert: Zuerst ging es um die Angabe des Umlagemaßstabes; diese habe gefehlt. Dabei enthalten die Muster in einem dem Erhöhungsschreiben beigefügten Informationsblatt Hinweise dazu. Vor allem heißt es zu den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, sie seien „für alle Bewohner:innen gleich“. Zu den Pflegesätzen weist das Informationsblatt auf die Differenzierung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit hin, die dazu führt, dass mit steigendem Pflegegrad höhere Entgelte zu zahlen sind. Schließlich stellt das Informationsblatt die Berechnung der Investitionskosten in Nordrhein-Westfalen und die umlagefinanzierten Ausbildungskosten dar. Für das Landgericht Düsseldorf war das völlig ausreichend, auch im Hinblick darauf, dass die Erläuterungen nicht im Erhöhungsschreiben selbst, sondern in einer gesonderten Anlage erfolgten.

In einem zweiten Punkt ging es um die Begründungstiefe. Das Landgericht Düsseldorf hält fest, dass es keiner vollständigen und ausführlichen Begründung für jeden Kostenbestandteil bedarf, und bestätigt damit die Rechtsprechung des OLG Dresden ([Urteil vom 2. August 2022 – 4 U 143/22](#)).

Schließlich meinte der Verbraucherschutzverband, es sei nicht auf die erforderliche Zustimmung der einzelnen Bewohner zur Entgelterhöhung hingewiesen worden. Auch diese Kritik wies das Landgericht Düsseldorf zurück. In dem Anschlusschreiben (mit dem die verhandelten Entgelte bestätigt wurden) äußerte der Betreiber die Bitte, der Bewohner möge den beigefügten Nachtrag unterzeichnen und zurücksenden. Ein weitergehender Hinweis dahingehend, dass die Zustimmung erforderlich sei, muss der Betreiber nicht geben. Wichtig ist nur, dass nicht der Anschein erweckt wird, die Erhöhung werde auch ohne Zustimmung wirksam.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Fazit

- » Die von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrt in Nordrhein-Westfalen gewählte Aufteilung der Information in ein Ankündigungsschreiben und ein Erläuterungsblatt ist nicht zu beanstanden. Das Ankündigungsschreiben muss nur auf das Erläuterungsblatt verweisen.
- » Die Darstellung des Umlagemaßstabs darf knapp sein.
- » Anforderungen an die Begründungstiefe dürfen nicht überspannt werden.
- » Das Angebot eines Nachtrags, der die Änderungen enthält, ist nicht falsch. Jedenfalls wird nicht der Eindruck erweckt, das Entgelt könnte einseitig erhöht werden. Ein Nachtrag ist aber auch nicht zwingend notwendig, denn das WBVG verlangt vom Unternehmer die „Mitteilung der beabsichtigten Erhöhung“.
- » Die Differenzierung zwischen dem Ankündigungsschreiben (bei Eintritt in die Entgeltverhandlungen) und dem Abschlusschreiben (wenn der Kostenträger die Entgelte bestätigt) ist nicht zu beanstanden. Das Ankündigungsschreiben muss jedenfalls den Formalien des § 9 Abs. 2 WBVG genügen.



Frank Dickmann
Rechtsanwalt

Köln
T +49 2203 8997-385
f.dickmann@solidaris.de

Zahlungen an Schulförderverein können Schulgeld sein

Von Thomas Hamprecht

Das Finanzgericht (FG) Münster hat in seinem Urteil vom 25. Oktober 2023 – 13 K 841/21 E entschieden, dass Zahlungen an einen Förderverein, der die Gelder an einen Schulträger zur Finanzierung einer Schule weiterleitet, die von den eigenen Kindern besucht wird, Schulgelder im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG darstellen können.

Träger freier Schulen erhalten eine staatliche Finanzierung. Diese deckt aber nur einen Teil der Kosten ab, da die Träger freier Schulen einen Eigenanteil aufbringen müssen. Dieser Eigenanteil muss finanziert werden. Das Schulgeld reicht dafür in der Regel nicht aus. Es müsste so hoch angesetzt werden, dass es zu einer verbotenen Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern führt, da sich weite Teile der Bevölkerung einen Schulbesuch an diesen Privatschulen bei einem kostendeckenden Schulgeld nicht leisten können. Überdies gehört es bei zahlreichen Trägern freier Schulen auch ausdrücklich zum Konzept, dass der Schulbesuch unabhängig vom Einkommen der Eltern möglich sein soll. Reichen die staatliche (Teil-) Finanzierung und das Schulgeld für die Finanzierung des Schulbetriebes nicht aus, stellt sich die Frage nach einer dritten Säule.

Ein Modell sieht vor, dass Eltern zusätzlich zum Schulgeld spenden. Der Schulträger stellt dafür Spendenbescheinigungen aus. Das monierte vor vielen Jahren in einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) der Prüfer im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung. Da das Schulgeld nicht ausreichte, um die Betriebskosten zu decken, dürften für Zahlungen von Eltern keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Der BFH stellte zu jenem Streitfall klar, dass auch Eltern steuerwirksam spenden könnten. Dies setze jedoch voraus, dass die Kosten des normalen Schulbetriebes durch die staatlichen Zuschüsse und das Schulgeld abgedeckt seien. Auf die Freiwilligkeit der Zahlung komme es insoweit nicht an (BFH, Urteil vom 12. August 1999 – XI R 65/98; Beschluss vom 20. Juli 2006 – XI B 51/05).

Zu den normalen Betriebskosten zählt der BFH

- » laufende Sachkosten, z. B. Kosten für Lehrmittel, Versicherungen, Instandhaltung, Zinsen,
- » laufende personelle Kosten, z. B. Lehrergehälter, Gehälter für sonstige Mitarbeiter, Versorgungsbezüge, Aufwendungen für Lehrerfortbildung,
- » nutzungsbezogene Aufwendungen, z. B. Mieten, Erbbauzinsen, Absetzungen für Abnutzung, sowie
- » Kosten für übliche Schulveranstaltungen, falls sie von der Schule getragen werden.

Schulgeld kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Eltern nur im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG berücksichtigt werden. Das sind 30 Prozent des Entgelts, höchstens jedoch 5.000 Euro. Der Freibetrag wird für jedes Kind je Elternpaar nur einmal gewährt. Er setzt voraus, dass der Steuerpflichtige für das Kind Anspruch auf den Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG (Kinderfreibetrag) oder auf Kindergeld hat. Entgeltanteile für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung bleiben gänzlich unberücksichtigt. Überdies werden bestimmte Voraussetzungen an die Schule gestellt. Demgegenüber sind Spenden und Mitgliedbeiträge in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10b EStG).

In dem nun vom FG Münster entschiedenen Fall erhebt der Schulträger, eine Stiftung, gar kein Schulgeld. Schulgeld wird von den Eltern ausschließlich an einen Schulförderverein gezahlt. Dieser verwirklicht seine Zwecke gemäß der Satzung durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften, Projekten und (Arbeits-) Materialien.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden nach der Satzung durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Der Förderverein zog im Veranlagungszeitraum von den klagenden Eltern aufgrund einer Einzugsermächtigung monatlich 250 Euro ein. Zusätzlich überwiesen sie im Veranlagungszeitraum viermal 250 Euro. Diese weiteren 1.000 Euro deklarierten sie in ihrer Einkommensteuererklärung ebenfalls als Schulgeld (und nicht als Spende). Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass diese 1.000 Euro kein Schulgeld seien, weil die Satzung die Förderung des Schulträgers nicht auf Zuschüsse zu den Betriebskosten beschränkt. Sie seien aber auch keine Spende. Hierfür sei das Schulgeld zu niedrig zu bemessen. Es reiche nicht aus, um die Betriebskosten zu decken. Die Eltern erhielten aus der Zahlung demnach einen Vorteil.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage der Eltern statt (nicht rechtskräftig). Es stellte darauf ab, dass der Förderverein im Veranlagungszeitraum insgesamt 37.500 Euro von Eltern, deren Kinder die Schule besuchten, erhalten und insgesamt 43.500 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks „Spende Förderverein – Zweckbindung Schule“ an die Schulträgerstiftung abgeführt hatte. Diese zahlte ihrerseits mindestens 54.000 Euro zur Finanzierung des Schulträgereigenanteils an die Schule. Zu finanzieren war insgesamt ein Schulträgereigenanteil in Höhe von 87.000 Euro.

Träger freier Schulen sollten in ihrem Finanzierungskonzept demnach Folgendes berücksichtigen:

- » Mitgliedsbeiträge und Spenden an Schulträger und Schulfördervereine sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung grundsätzlich gemäß § 10b EStG abzugsfähig.
- » Für Eltern greift der Spendenabzug nur, soweit ihre Zahlungen nicht zur Deckung der Betriebskosten der

Schule im Veranlagungszeitraum erforderlich sind (wirtschaftliche Betrachtungsweise).

- » Was nicht als Spende abzugsfähig ist, kann von den Eltern im Rahmen des § 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG als Schulgeld erklärt werden.
- » Eltern ist grundsätzlich unbekannt, ob eine freiwillige Zahlung noch zur Deckung der Betriebskosten erforderlich ist.
- » Die Auswirkung zwischen beiden Abzugsarten können erheblich sein. Der Abzug für Spenden und Mitgliedsbeiträge ist in der Regel interessanter.
- » Bei Zahlungen, die als Schulgeld steuermindernd geltend gemacht werden sollen, ist vor allem die Beschränkung auf die Betriebskosten zu berücksichtigen. Eine entsprechende durchgehende und nachweisbare Zweckbindung ist insbesondere bei der Zahlung über Fördervereine von Bedeutung.

Die konkrete Ausgestaltung wird unter anderem davon abhängen, ob die staatlichen Zuschüsse zusammen mit dem Schulgeld in der Regel ausreichen, die Betriebskosten zu decken bzw. mit welcher Zuverlässigkeit und Regelmäßigkeit Mittel von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden. Gerne unterstützen wir bei der Erarbeitung eines Konzeptes.



Thomas Hamprecht, M.B.L.
Rechtsanwalt, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (DGIAG-DSB)

Berlin
T +49 30 72382-415
t.hamprecht@solidaris.de

Haftung der Geschäftsführung wegen Entzugs der Gemeinnützigkeit

Von Simone Scheffer und André Spak

Das Landesarbeitsgericht Hessen (LAG) hat sich in seinem Urteil vom 16. Oktober 2023 – 16 Sa 1733/22 – zur Haftung von Geschäftsführern gegenüber Vereinen für Schäden geäußert, die durch die Überschreitung von Vermögensverwaltungsbefugnissen entstanden sind und zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können.

Der Fall

Ein angestellter Geschäftsführer eines als steuerbegünstigt anerkannten Vereins hatte im Verlauf von fünf Jahren ohne Abstimmung mit dem Vorstand Spenden in Höhe von rd. 935.000 Euro an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft freigegeben, deren Geschäftsführerin seine Ehefrau war. Diese war auch bei dem Verein auf Honorarbasis beschäftigt und erhielt über mehrere Jahre Honorare in Höhe von rd. 220.000 Euro, ohne eine Gegenleistung erbracht zu haben. Im Rahmen einer Außenprüfung entzog die Finanzverwaltung dem Verein wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit die Gemeinnützigkeit. Der Schaden infolge des Verlusts der Gemeinnützigkeit wurde auf rund 580.000 Euro beziffert. Der Verein verklagte den angestellten Geschäftsführer auf Ersatz dieses Schadens sowie wegen grundlos geleisteter Honorare und Spenden. Das Arbeitsgericht Frankfurt hatte die Klage des Vereins als unbegründet abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte der Kläger beim LAG Berufung ein.

Die Entscheidung

Das LAG verurteilte den Beklagten in allen genannten Schadensfällen zu Schadensersatz in Höhe von insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro wegen Verletzung von Pflichten aus dem Geschäftsführervertrag sowie wegen Verletzung der Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen. Der Geschäftsführer hätte die Geschäfte des Vereins aufgrund der Regelungen des Geschäftsführervertrages nach Maßgabe der Gesetze, der Leitsätze und der Satzung des Vereins und damit auch unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben führen müssen.

Der Geschäftsführer habe gegen die Satzung des Vereins verstoßen.

Zur Begründung führt das LAG aus, dass allein das rechtliche „Können“ im Außerverhältnis noch kein satzungsgemäßes Handeln des Geschäftsführers begründe. Entscheidend sei das rechtliche „Dürfen“ im Innenverhältnis. Dieses beinhalte, dass das Handeln des Geschäftsführers stets darauf gerichtet sein muss, die Interessen des Klägers zu wahren. Dazu hätte gehört, bei Spenden die wirtschaftliche Lage, insbesondere die Liquiditätssituation im Blick zu haben. Spenden trotz Jahresverlustes seien mit der wirtschaftlichen Lage nicht vereinbar gewesen. Außerdem gingen Spenden in dieser Größenordnung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus und hätten der Zustimmung des Vorstands bedurft.

Das LAG wertete die Spenden in der angespannten finanziellen Situation als vorsätzlich begangene, gravierende Verletzung der wirtschaftlichen Interessen des Vereins, zu deren Berücksichtigung der Beklagte aufgrund des Geschäftsführervertrages verpflichtet war.

Außerdem stellte das LAG einen Verstoß gegen die Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, fest. Der Beklagte habe die Befugnis zur Vermögensbetreuungspflicht missbraucht, indem er zwar im Rahmen der ihm eingeräumten Vertretungsmacht gehandelt, die sich im Innenverhältnis ergebenden Beschränkungen – Einholung der Zustimmung des Vorstands bei ungewöhnlichen Rechtsgeschäften – aber nicht hinreichend beachtet habe. Durch die vorsätzliche Zahlung von Honoraren ohne entsprechende Gegenleistungen habe der Geschäftsführer gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen und den Entzug der Gemeinnützigkeit verursacht, was zu einer Haftung für den durch den Verlust der Gemeinnützigkeit entstandenen Schaden führe.

Praxis-Hinweis

Im Urteilsfall war offenkundig, dass der Geschäftsführer seine Befugnisse vorsätzlich missbraucht hatte. Verstöße gegen das Gebot der Selbstlosigkeit können indes auch durch fahrlässiges Handeln gegeben sein, zum Beispiel wenn versäumt wurde, in Verträgen mit langer Laufzeit die Vergütung gegenüber dem Vertragspartner zu erhöhen, so dass die Preise nicht mehr marktüblich sind. Geringfügige, einmalige Verstöße gegen das Selbstlosigkeitsgebot führen in der Praxis im Regelfall nicht gleich zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit, die Grenzen sind jedoch fließend. Das Haftungsrisiko des Geschäftsführers kann minimiert werden, indem – wie zum Beispiel im Urteilsfall beim Tätigen von Spenden – die Zustimmung des Vorstands eingeholt wird. Die Schäden aus dem Entzug der Gemeinnützigkeit können immens sein. Sie umfassen insbesondere die finanziellen Nachteile aus dem Wegfall der Zweckbetriebsbegünstigung und die dadurch auflebende Besteuerung mit Körper- und Gewerbesteuer. Weiterhin können sich finanzielle Nachteile aus dem Wegfall der Besteuerung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ergeben.

Simone Scheffer

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Zertifizierte Beraterin für
Steuerstrafrecht

Münster

T +49 251 48261-140

s.scheffer@solidaris.de



André Spak, LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Münster

T +49 251 48261-155

a.spak@solidaris.de

Arbeitnehmer-Privatsphäre: Gerichtsurteil stärkt Datenschutz im Arbeitsumfeld

Von Agnes Lisowski

Das Thüringer Oberlandesgerichts (OLG) hat mit Urteil vom 14. September 2021 – 7 U 521/21 entschieden, dass der Arbeitgeber keinen Zugriff auf das dienstliche E-Mail-Postfach seines ehemaligen Vorstandsmitglieds nehmen durfte.

Der Fall

Der Kläger war seit 2002 Vorstandsmitglied der Beklagten. Die Beklagte kündigte seinen Dienstvertrag unter Widerruf der Vorstandsbestellung am 7. Februar 2020 außerordentlich. Statt wie aufgefördert alle firmeneigenen Gegenstände herauszugeben, nahm der Kläger einen noch an dem Dienstrechner eingesteckten USB-Stick an sich und verschaffte sich unter Ausnutzung einer bestehenden Sicherheitslücke im System trotz einer nach Ausspruch der Kündigung vom 7. Februar 2020 erfolgten Sperrung Zugang zu seinem dienstlichen E-Mail-Account. Die Beklagte sprach weitere außerordentliche Kündigungen am 30. März und am 15. April 2020 aus, wobei sie die letzte Kündigung auf eine erfolgte Einsicht und Auswertung des dienstlichen E-Mail-Postfachs des Klägers und dessen Zugriffsverhalten mit Weiterleitung verschiedener E-Mails an seine private E-Mail-Adresse sowie an die seiner Ehefrau nach Ausspruch der Kündigung vom 7. Februar 2020 stützte. Laut der Beklagten wurde dabei kein Zugriff auf persönliche E-Mails des Klägers genommen.

Der Kläger war der Auffassung, dass die Beklagte keinen Zugriff auf seine E-Mails nehmen durfte. Ihm war die private Nutzung seines dienstlichen E-Mail-Accounts ausdrücklich erlaubt. Weiterhin legte sich die Beklagte im Rahmen einer „Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail“ selbst als Diensteanbieter im Sinne des TKG fest. Obwohl die Richtlinie keine unmittelbare Wirkung auf den Kläger hätte, so würde sich die Beklagte widersprüchlich und treuwidrig im Sinne des § 242 BGB verhalten, wenn das Fernmeldegeheimnis nicht auch gegenüber dem

Kläger gelten würde. Eine Zustimmung zu der Einsicht in seinen E-Mail-Account habe der Kläger nicht erteilt.

Die Entscheidung

Das OLG Thüringen gab der Klage statt. Das Gericht sei sich zwar bewusst, dass die Frage der Anwendbarkeit des § 88 TKG auf die betriebsinterne private Nutzung von E-Mails stark umstritten sei. Die (noch) herrschende Auffassung in der Fachliteratur und den Datenschutzbehörden sehe dessen Anwendungsbereich jedoch als eröffnet an. Durch die erlaubte bzw. geduldete Privatnutzung bestehe für den Mitarbeiter dieselbe Schutzbedürftigkeit, wie sie auch gegenüber einem „klassischen“ Telekommunikationsunternehmen bestehe, und diesem Schutzbedürfnis werde gerade durch § 88 TKG und § 206 StGB Rechnung getragen. Eine Fiktion einer Einwilligung des Klägers, dass die Beklagte seinen dienstlichen E-Mail-Account kontrollieren dürfe, lehnte das Gericht ab. Die Konsequenz für eine fehlende Zustimmung sei jedoch kein Zugriff auf die E-Mails, sondern lediglich der Ausschluss von der privaten Nutzung.

Außerdem sei das Gericht der Ansicht, dass durch das Fernmeldegeheimnis die E-Mails nicht nur während ihrer Übertragung geschützt sind, sondern auch wenn sie bereits beim Empfänger angekommen sind und der Empfänger (Nutzer) auf diese nur über eine Internetverbindung zugreifen kann.

Das Gericht betonte, dass die fehlende Gestattung der Kontrolle privater E-Mails im dienstlichen E-Mail-Account auch die Überwachung dienstlicher E-Mails ausschließe. Darüber hinaus wies es darauf hin, dass ein konkreter Missbrauchsverdacht im Vorfeld eines Zugriffs auf die dienstlichen E-Mail-Accounts gegeben sein müsse und nicht erst durch den unzulässigen Zugriff geschaffen werden dürfe.

Fazit

Das Urteil hat weitreichende Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis. Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie ihre Richtlinien und Vereinbarungen zur Nutzung von E-Mail-Postfächern und anderen Kommunikationsmitteln überprüfen und gegebenenfalls anpassen sollten. Dabei gilt es, den Schutz der Privatsphäre der Arbeitnehmer mit den berechtigten Interessen des Arbeitgebers in Einklang zu bringen. In vielen Fällen kann es ratsam sein, Betriebsvereinbarungen oder individuelle Vereinbarungen mit den Mitarbeitern zu treffen, die den Umgang mit privaten Nachrichten am Arbeitsplatz sowie die Kontrollrechte des Arbeitgebers regeln. Das Urteil trägt somit zur Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Rechten und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz am Arbeitsplatz. Arbeitgeber sind gut beraten, die daraus resultierenden Konsequenzen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um rechtliche Risiken zu minimieren und das Vertrauen ihrer Mitarbeiter zu stärken.



Agnes Lisowski

Rechtsanwältin, Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (GDDcert. EU)

Münster

T +49 251 48261-178

a.lisowski@solidaris.de

Impressum

Herausgeber

Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11
51152 Köln, Postfach 92 02 55

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln,
HRB 69691005

Redaktion

Michael Basangeac
T +49 2203 8997-153,
F +49 2203 8997-199
m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
25. März 2024

Kontakt/Newsletterverwaltung

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter www.solidaris.de mit sofortiger Wirkung abbestellen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Timo Haep, Telefon: 02203 . 8997-136, E-Mail: t.haep@solidaris.de.

Disclaimer

Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.